

Donnerstag, 25. April 2002

ANGENOMMENE TEXTE

P5_TA(2002)0194

Statistisches Programm der Gemeinschaft 2003-2007 *I** (Verfahren ohne Aussprache)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (KOM(2001) 683 – C5-0650/2001 – 2001/0281(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 683) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0650/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0105/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 274.

P5_TC1-COD(2001)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. April 2002 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 274.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25.4.2002.

Donnerstag, 25. April 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾ ist ein statistisches Programm der Gemeinschaft aufzustellen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates enthält die Grundsätze für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und gilt für diese Entscheidung.
- (3) Die Wirtschafts- und Währungsunion stellt erhebliche Anforderungen an die Bereitstellung von Währungs-, Zahlungsbilanz- und Finanzstatistiken für die Gemeinschaft.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 müssen der Gemeinschaft für die Formulierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung ihrer Politiken rechtzeitig statistische Informationen zur Verfügung stehen, die für alle Mitgliedstaaten vergleichbar sowie aktuell, zuverlässig und aussagekräftig sind und mit möglichst wenig Aufwand gewonnen werden.
- (5) Die Verfügbarkeit aktueller vergleichbarer Statistiken von guter Qualität ist in vielen Fällen eine notwendige Vorbedingung für die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken.
- (6) Damit Konsistenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen in der Gemeinschaft gewährleistet sind, muss ein statistisches Fünfjahresprogramm der Gemeinschaft aufgestellt werden, das die Leitlinien, die Hauptbereiche und die Zielsetzungen für die entsprechend den Prioritäten geplanten Maßnahmen vorgibt.
- (7) **Zu diesem Zweck sollten die Gemeinschaftsbehörden vergleichbare und qualitativ hochwertige Statistiken gewährleisten.**
- (8) Das besondere Verfahren der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken erfordert bei der Anpassung des Systems – insbesondere, wenn es um die Schaffung der für die Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken erforderlichen Rechtsvorschriften geht – eine besonders enge Zusammenarbeit im Rahmen eines sich entwickelnden statistischen Systems der Gemeinschaft, und zwar in dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm. Der Aufwand für die Auskunft gebenden Unternehmen, Haushalte und Einzelpersonen ist zu berücksichtigen.
- (9) Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken innerhalb des Rechtsrahmens des Fünfjahresprogramms obliegt auf nationaler Ebene den nationalen Stellen und auf Gemeinschaftsebene der Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat).
- (10) Zur Erreichung dieses Ziels ist eine enge koordinierte und kohärente Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) und den nationalen Stellen erforderlich.
- (11) Daher sollte die Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) die Arbeiten der nationalen Stellen im Rahmen eines Netzes koordinieren, das dem Europäischen Statistischen System (ESS) entspricht, um die rechtzeitige Bereitstellung der für die Gemeinschaftspolitiken erforderlichen Statistiken zu gewährleisten.
- (12) Mit den Durchführungsmaßnahmen für die einzelnen statistischen Aktionen kann die Kommission, die die Ziele und die betreffenden Maßnahmen festlegt, das ESS betrauen.
- (13) Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms obliegen der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 außerdem bestimmte Durchführungsaufgaben, wie sie in den Rechtsakten zu den statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt sind.
- (14) Es mag in Erwägung gezogen werden, ob einige dieser derzeit auf Kommissionsebene wahrgenommenen Aufgaben beispielsweise von einer speziellen Exekutiveinrichtung ausgeführt werden könnten.
- (15) **Es ist wichtig, in bestimmten Bereichen, die von verschiedenen Gemeinschaftspolitiken abgedeckt werden, die Daten nach Geschlecht aufzuschlüsseln.**

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Donnerstag, 25. April 2002

- (16) Diese Entscheidung schafft einen *Finanzrahmen*, der im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾ den vorrangigen Bezugsrahmen für die Haushaltsbehörde bildet.
- (17) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 wurden die Leitlinien für die Erstellung dieses Programms dem Ausschuss für das Statistische Programm, dem durch den Beschluss 91/116/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Europäischen Beratenden Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und dem durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates⁽³⁾ eingesetzten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken vorgelegt.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufstellung des Statistischen Programms

Hiermit wird das Statistische Programm der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003 bis 2007 (im Folgenden „Programm“ genannt) aufgestellt. Das Programm ist dieser Entscheidung als Anhang 1 beigelegt. Es gibt die Leitlinien, Hauptbereiche und Ziele der in dem genannten Zeitraum geplanten Maßnahmen vor.

Der Anhang 1 gibt einen Überblick über den Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der Politik der Europäischen Union ergibt. Dieser Bedarf ist nach Vertragstiteln gegliedert.

Artikel 2

Ziele und politische Prioritäten

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der nationalen Stellen und der Kommission trägt dieses Programm den Hauptprioritäten der Gemeinschaftspolitik Rechnung:

- Wirtschafts- und Währungsunion,
- Erweiterung der Europäischen Union,
- Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Ferner gewährleistet das Programm, dass die bisherige statistische Unterstützung für Entscheidungen in bereits bestehenden Politikbereichen weiterhin bereitgestellt und dass der aus neuen politischen Initiativen der Gemeinschaft resultierende zusätzliche Bedarf gedeckt wird.

Außerdem gewährleistet die Kommission vergleichbare und qualitativ hochwertige Statistiken.

Artikel 3

Finanzierung

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum **2003 bis 2006** wird hiermit auf **222,377 Mio. EUR** festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 4

Berichte

Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten und legt ihn dem Ausschuss für das Statistische Programm vor.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 21. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 97/255/EG (AbI. L 102 vom 19.4.1997, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 96/174/EG (AbI. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

Donnerstag, 25. April 2002

Am Ende der Laufzeit des Programms legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm einen geeigneten Bewertungsbericht über die Durchführung des Programms vor; dabei trägt sie der Auffassung unabhängiger Sachverständiger Rechnung. Der Bericht muss bis Ende 2008 abgeschlossen sein und wird dann dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM:
GRUNDSÄTZE

EINLEITUNG

1. Bedarf an statistischen Informationen für die EU-Politik

Die EU-Institutionen und die Bürger müssen anhand von Fakten feststellen können, welche politischen Maßnahmen auf europäischer Ebene durchzuführen sind und welchen Erfolg diese Maßnahmen haben. Qualitativ hochwertige statistische Informationen spielen eine herausragende Rolle, wenn es darum geht, derartige Fakten bereitzustellen. Die Hauptaufgabe von Eurostat (dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften) besteht darin, zur Unterstützung von bereits in Angriff genommenen und von künftigen EU-Politiken sachdienliche und aktuelle Informationen über eine Vielzahl von sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Themen zu erstellen und zu verbreiten. Im sich entwickelnden eEuropa müssen Statistiken in der richtigen Form und zu dem Zeitpunkt verfügbar sein, wenn der Benutzer sie braucht. Während der Laufzeit dieses Programms müssen also weitere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Bürger Zugriff auf eine zunehmende Menge an grundlegenden Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Entwicklungen haben. Das Europäische Statistische System muss seine Strukturen und Strategien so weiterentwickeln, dass gewährleistet ist, dass das gesamte System das Qualitäts- und Leistungsniveau erreicht, das zur Deckung des gesamten Nutzerbedarfs erforderlich ist.

Aufbau des Anhangs

Im Mittelpunkt dieses Anhangs stehen die politischen Determinanten des Arbeitsprogramms; der Anhang gibt einen Überblick über den europäischen Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der EU-Politik ergibt. Dieser Bedarf ist nach den Titeln des Vertrags von Amsterdam untergliedert.

Zu jedem dieser Titel enthält der Anhang Angaben über:

- die grundsätzliche Ausrichtung der statistischen Arbeiten, die für die einzelnen Politikbereiche in dem Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden sollen, sowie die jeweils vorgesehenen Aktionspläne, einschließlich etwaiger Rechtsakte,
- die Bereiche der statistischen Arbeit, die die Politiken des jeweiligen Titels unterstützen; hierzu werden die statistischen Arbeitsthemen herangezogen, wie sie im Rahmen des maßnahmenbezogenen Managements definiert sind.